

Niedersächsischer Fußballverband
Heidekreis
Spelausschuss



Ausschreibung für die Saison 2026-2027

Diese Ausschreibung ergänzt die Spielordnung des NFV

1. Anschriften und Aufgabenverteilung im Spielausschuss

1.1 *Vorsitzender des Spielausschusses, Staffelleiter Altherren und Altsenioren, Pokalspielleiter sowie Freundschaftsspiele*

Mario Walter
Am Sportplatz 1
29633 Munster
Mobil: 0151-41232646

1.2 *Stellvertretender Spielausschussvorsitzender, Staffelleiter 1.Kreisklasse und 3.Kreisklasse*

Thomas Heinke
Hermann- Wildung Str. 13
29683 Bad Fallingbostel
Mobil: 0175-3779896

1.3 *Staffelleiter Kreislige und 2.Kreisklasse*

Volker Sanders
Weidemannstrasse 7
29643 Neuenkirchen
Mobil: 0174-9672222

1.4 *Protokollführer & E-Footballbeauftragter*

Patrick Prüshoff
Fallingbosteler Strasse 3
29699 Walsrode OT Bomlitz
Mobil: 0173-7502106

2. Grundlagen

Maßgebend für die Durchführung der Pflichtspiele auf Kreisebene sind die **Verbandssatzung mit den Ordnungen** sowie diese **Ausschreibung**.

3. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Eine Einreihung zweier Mannschaften des gleichen Vereins in die gleiche Klasse ist mit Ausnahme der 3. Kreisklasse ausgeschlossen.

3.1.2 **Spielen auf Kunstrasenplätzen:**

Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele auf einem Kunstrasenplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Der Gastverein hat zu Spielen auf Kunstrasen geeignete Fußballschuhe - **Keine Schraubstollen** - mitzuführen und zu benutzen.

Der Gastverein und der Staffelleiter sind über das DFBnet-Postfach über eine Spielverlegung auf Kunstrasen **48 Stunden vorher** zu informieren, ausgenommen bei witterungsbedingten Verlegungen kann die Informationspflicht kürzer sein.

3.2 Sollzahl für Spielklassen

Die Sollzahl der Kreisliga und der 1.Kreisklasse wird auf 14 Mannschaften festgelegt, wobei in der Saison 2026-2027 diese Staffeln mit 13 Mannschaften belegt sind.

Die Sollzahl der 2.Kreisklasse und der 3.Kreisklasse wird auf 12 Mannschaften festgelegt.

3.3 Festspielregelung / Einwechslungen

3.3.1 Die Festspielregelung des §10 (4) SpO für das Saisonende findet auf Ebene des Heidekreises keine Anwendung.

3.3.2 Bei den Herrenmannschaften in der Kreisliga dürfen 5 Spieler eingewechselt werden. Bei den Herrenmannschaften in den Kreisklassen ist zusätzlich ein Wiedereinwechseln ausgewechselter Spieler erlaubt

3.4 Kreismeister, Meister der 1.,2. und 3. Kreisklasse

Der Sieger der Kreisliga ist Kreismeister des NFV Kreises Heidekreis.

Der Sieger der 1. Kreisklasse ist Meister der 1. Kreisklasse.

Der Sieger der 2. Kreisklasse ist Meister der 2. Kreisklasse.

Der Sieger der 3. Kreisklasse ist Meister der 3. Kreisklasse.

3.5 Auf- und Abstiegsregelungen

Für den Auf- und Abstieg sind folgende Zahlen vorgesehen

Kreisliga	Aufsteiger in die Bezirksliga	Platz 1
Kreisliga	Relegation zum Aufstieg in die Bezirksliga	Platz 2
Kreisliga	Absteiger	mind.2 / max.4
1.Kreisklasse	Aufsteiger in die Kreisliga	mind. 2 Mannschaften
1.Kreisklasse	Absteiger in die 2.Kreisklasse	mind.2 / max.4
2.Kreisklasse	Aufsteiger in die 1.Kreisklasse	mind. 2 Mannschaften
2.Kreisklasse	Absteiger in die 3.Kreisklasse	mind.2 / max.4
3.Kreisklasse	Aufsteiger in die 2.Kreisklasse	mind. 2 Mannschaften
3.Kreisklasse	Absteiger	keine

Beim Eintritt von Sondersituationen in Bezug auf Auf- und Abstieg (Unterschreiten/Überschreiten der Sollzahl, Anrechnung nicht-sportlicher Absteiger, etc.) gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung ergänzend und sind in Zweifelsfällen vorrangig

3.6 Ergänzung zu einem möglichen Szenario in der Saison 2027-2028

Sollten zur Saison 2027-2028 weniger als 46 Herrenmannschaften für den Spielbetrieb auf Kreisebene gemeldet werden, behält sich der Spielausschuss vor, die bekannte Staffelstruktur anzupassen und auf drei landkreisweite Staffeln umzusteigen. Es wird in diesem Szenario keine zusätzlichen Absteiger, möglicherweise aber zusätzliche Aufsteiger geben.

3.7 Generelles für die 3. Kreisklassen

Es können 9er Mannschaften am Spielbetrieb wie 11er Mannschaften teilnehmen. Sofern sie als 11er Mannschaft spielen will, ist der Gegner und der Schiedsrichteransetzer 48 Stunden vor Anpfiff über das dfbnet zu informieren, ansonsten spielen sie 9 gegen 9 auf großem Feld.

4. Besonderheiten zum Altherrenspielbetrieb (Ü32)

- 4.1 Der Spielbetrieb der Altherren wird in zwei Staffeln durchgeführt
Der Sieger der Kreisliga ist Kreismeister des NFV Kreises Heidekreis.
Der Sieger der 1. Kreisklasse ist Meister der 1. Kreisklasse.

Für den Auf- und Abstieg sind folgende Zahlen vorgesehen

Die beiden Letzten der Kreisliga steigen in die 1.KK ab
Der Sieger und der Zweitplatzierte der 1.KK steigen in die KL auf

Beim Eintritt von Sondersituationen in Bezug auf Auf- und Abstieg (Unterschreiten/Überschreiten der Sollzahl, Anrechnung nicht-sportlicher Absteiger, etc.) gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung ergänzend und sind in Zweifelsfällen vorrangig

- 4.2 Regelungen für 9er Mannschaften.
Es können auch 9er Mannschaften am Spielbetrieb wie 11er Mannschaften teilnehmen. Sofern sie als 11er-Mannschaft spielen will, ist der Gegner 48 Stunden vor Anpfiff zu informieren.
- 4.3 Der Kreismeister der Altherren nimmt automatisch an den **Bezirksmeisterschaften** der Altherrenmannschaften teil und kann **bei eigener Meldung** an den Niedersachsenmeisterschaften der Altherrenmannschaften teilnehmen. Eine **Teilnahme an der Niedersachsenmeisterschaft ist dem Spielausschussvorsitzenden fristgerecht zu melden, dies betrifft auch andere Vereine des Heidekreises.**
Die Anzahl der möglichen Mannschaften ist abhängig von der Quotierung des NFV basierend auf der Anzahl der gemeldeten Mannschaften je Kreis.
- 4.4 Spielberechtigt sind alle Spieler/-innen mit Vollendung des 32. Lebensjahres. Darüber hinaus können drei Spieler/-innen in einer Altherrenmannschaft eingesetzt werden, die das 28. Lebensjahr vollendet haben. Sobald diese „jüngeren“ Spieler/-innen einen Einsatz in einem Pflichtspiel der Ü32 hatten, sind diese in den Herren-/ bzw. Frauenmannschaften für den Rest der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt.
- 4.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 35 Minuten.
- 4.6 Bei den Altherren können bis zu **5 Spieler** ein- und ausgewechselt werden.

5. Besonderheiten im Altseniorensportbetrieb (Ü40)

- 5.1 Hinweis: Der Mauerabstand bei Freistößen beträgt 6 m, der Strafstoß wird aus 8m Entfernung ausgeführt
- 5.2 Der Spielbetrieb der Altsenioren wird in zwei Staffeln durchgeführt
Die beiden Staffelsieger ermitteln in einem Endspiel den Kreismeister der Altsenioren im HK.
Das Endspiel findet auf der Heimspielstätte des Staffelsiegers der „Südstaffel“ statt.

- 5.3 Der Kreismeister der Altsenioren kann bei eigener Meldung an den Niedersachsenmeisterschaften teilnehmen. Die Niedersachsenmeisterschaften werden auf Kleinfeld und mit 7er Mannschaften ausgetragen. **Die Teilnahme an den Niedersachsenmeisterschaft ist dem Spielausschussvorsitzenden fristgerecht zu melden, dies betrifft auch andere Vereine.** Die Anzahl der möglichen Mannschaften ist abhängig von der Quotierung des NFV basierend auf der Anzahl der gemeldeten Mannschaften je Kreis.
- 5.4 Spielberechtigt sind alle Spieler mit Vollendung des 40. Lebensjahres. Darüber hinaus dürfen drei Spieler in einer Altseniorenmannschaft eingesetzt werden, die das 38. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten.
- 5.6 Bei den Altsenioren können bis zu **5 Spieler** ein- und ausgewechselt werden.

6. Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Kreispokalsieger

- 6.1. Es besteht Teilnahmepflicht für die Mannschaften der Kreisliga, der 1., 2. und 3.Kreisklasse, der Altherren- und Altseniorenmannschaften. Mannschaften ohne Wertung nehmen nicht teil. 9er-Mannschaften spielen als 11-er Mannschaften.
- 6.2. Es wird ein Pokal (DFB-Vereinspokal) ausgespielt für die Herrenmannschaften der Kreisliga und der 1.Kreisklasse. Zusätzlich wird ein Pokal der unteren Mannschaften aus der 2. und 3.Kreisklasse ausgespielt. Auch in den Altersklasse Ü32 und Ü40 wird jeweils ein Kreispokalwettbewerb ausgespielt
- 6.3. Die Spielzeit beträgt bei den Senioren 2 x 45 Minuten, bei der Ü32 2x35min, bei der Ü40 2x30min. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, findet sofort ein Elf- bzw. Achtmeterschießen (5 Elfmeterschützen) nach den Richtlinien des DFB bis zur Entscheidung statt. Ein Losentscheid entfällt.
- 6.4 Im DFB-Vereinspokal dürfen 5 Spieler eingewechselt werden. In den anderen Pokalwettbewerben ist zusätzlich ein Wiedereinwechsel ausgewechselter Spieler erlaubt
- 6.5. Die Eintrittsgelder bleiben bei allen Pokalspielen beim gastgebenden Verein und werden nicht geteilt. Der Schiedsrichter wird grundsätzlich vom Heimverein bezahlt.

7. Erfüllung des Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichterpool

- 7.1. **Siehe Anlage A**
- 7.2. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist gemäß **§ 30 der Spielordnung** des NFV zu verfahren. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportkameraden einigen **müssen**. Letztlich ist der Platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Spielleiter zur Verfügung zu stellen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden.

- 7.3. Die Schiedsrichter werden in sämtlichen Meisterschaftsspielen aus dem SR-Pool bezahlt. Lediglich Pokal- und Freundschaftsspiele werden vor Ort in bar abgerechnet
- 7.4. Nach Möglichkeit werden in der Kreisliga und in der 1.Kreisklasse Schiedsrichtergespanne eingesetzt.

8. Rechtsprechung:

Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht des NFV Kreis HK. Fristen für Anrufung, Einsprüche siehe § 15 der RuVO und Proteste siehe § 16 der RuVO. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Poststempel des Absenders den letzten Tag der Frist trägt. Gebühren für Rechtsbehelfe gemäß § 10 der RuVO sind **nicht** im Voraus zu entrichten. Kosten und Gebühren sind Bestandteile entsprechender Urteile und Beschlüsse nach § 26 der RuVO. Die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.

9. Schlußbemerkungen

- 9.1 Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.
- 9.2. Gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung über den Internet- Auftritt des NFV HK gem. § 15 Abs. (1) der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

NFV Kreis Heidekreis
Kreisspielausschuss
Mario Walter, Vorsitzender

Munster, 04.07.2026

Anlage A: Erfüllung des Schiedsrichter Soll

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11 Abs. 2 NFV-SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
 - 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
 - 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
- sowie die
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Bestrafung Schiedsrichtersoll:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

	<u>1. Verstoß</u>	<u>2. Verstoß</u>
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 €	200,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 €	300,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 €	400,00 €
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 €	200,00 €

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.

